

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 1957

Nummer 2

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**
- I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 28. 12. 1956, Öffentliche Sammlung der Dankspende Deutscher Amerikafahrer e. V. S. 29.
- C. Innenminister. D. Finanzminister.**
- Gem. RdErl. 18. 12. 1956, Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1957. S. 29.
- D. Finanzminister.**
- RdErl. 21. 12. 1956, Fernsprechanlagen — Einsatz von Sekretär-anlagen bei den Landesbehörden. S. 30. — RdErl. 2. 1. 1957, Be-soldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 31.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- II. Landwirtschaftliche Erzeugung: Bek. 22. 12. 1956, Siegelführung durch die Tierärztekammern. S. 31. — Bek. 8. 12. 1956, Änderung der Bestimmungen für die Vergabe der Okonomierat Heinrich Peitzmeier-Plakette v. 5. März 1952. S. 31.
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
- G. Arbeits- und Sozialminister. J. Minister für Wiederaufbau.**
- Gem. RdErl. 19. 12. 1956, Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen aus Ungarn. S. 31.
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
- K. Justizminister.**
- Notiz.**
- Mitt. 2. 1. 1957, Nordrhein-Westfalen-Atlas. S. 34.
- Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.**
5. 1. 1957, 1. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 35-36.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung der Dankspende Deutscher Amerikafahrer e. V.

Bek. d. Innenministers v. 28. 12. 1956 —
I C 4/24—13.24

Der Dankspende Deutscher Amerikafahrer e. V., Bonn, Marienstraße 6, habe ich die Genehmigung erteilt, die mit meinem Bescheid vom 14. 9. 1956 genehmigte öffentliche Geldsammlung bis zum 15. Februar 1957 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 14. 9. 1956 (MBI. NW. S. 1959).
— MBI. NW. 1957 S. 29.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundes- post für das Rechnungsjahr 1957

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 6/23 — 7148/56 u.
d. Finanzministers — I D 1 — 1493 Tgb.Nr. 24682.56
v. 18. 12. 1956

Die Anteile des Landes Nordrhein-Westfalen an den Verwaltungskostenpauschbeträgen der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1957 werden in der bisherigen Weise auf die Gemeinden aufgeteilt werden. Die Bewilligung von Verwaltungskostenzuschüssen richtet sich nach der Zahl der Arbeitnehmer, die am 20. 9. 1956 in den einzelnen Gemeinden bei der Bundesbahn und der Bundespost beschäftigt waren, einschließlich deren Familienangehörigen (Bahn- und Postarbeiterbevölkerung). Für die Ermittlung der Wohnbevölkerung bleibt es bei den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom 13. 9. 1950.

Die Gemeinden werden aufgefordert, Anträge auf Zuweisung von Verwaltungskostenzuschüssen unter Beifü-

gung der erforderlichen Unterlagen bis zum 1. 3. 1957 (**Ausschlußfrist**) an das Statistische Landesamt in Düsseldorf einzureichen. Bei der Antragstellung ist nach dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1950 (MBI. NW. S. 1089) zu verfahren.

An die Gemeinden, die Gemeindeaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt in Düsseldorf.

— MBI. NW. 1957 S. 29.

D. Finanzminister

Fernsprechanlagen — Einsatz von Sekretär-anlagen bei den Landesbehörden

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 12. 1956 — VS 2008—
8716/56 III B 1 — zugl. i. N. d. Ministerpräsidenten und
sämtlicher Minister

In einem Einzelfalle ist vom Landesrechnungshof die Anzahl der bei einer Landesbehörde vorhandenen Fernsprech-Sekretär-anlagen beanstandet worden. Wenn auch anzuerkennen ist, daß die durch den technischen Fortschritt gegebenen Vorteile und Möglichkeiten einer Vereinfachung des Geschäftsbetriebes von den Landesbehörden im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel ausgenutzt werden sollen, so darf dies doch nicht zu überhöhten Anforderungen und nicht vertretbaren Ausstattungen führen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und sämtlichen Ministern des Landes NW werden für den Einsatz von Fernsprechsekretär-anlagen bei den Landesbehörden folgende Richtlinien bekanntgegeben:

Eine einfache Sekretär-anlage (Kleinsteilreihen-anlage) kann bei Bedarf beschafft werden

- A. bei zentralen Landesbehörden und bei den Behörden der Mittelinstanz,
für die Behördenleiter und deren ständige Vertreter,
für die Abteilungsleiter,
für die Gruppenleiter,
für die Personalreferenten bzw. -dezernenten,
für die Ministerialbüro direktoren.

- B. bei anderen Landesbehörden
für die Behördenleiter.

Die Anerkennung des Bedarfs für eine Sekretäranlage kann jedoch nicht als Begründung für die Erhöhung der Zahl der Bürohilfskräfte (Vorzimmer) dienen. Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Weitergehende Ausstattungen, insbesondere mit Anlagen, die außer mit einem Nebenanschluß mit einem besonderen Amtsanschluß oder mit einem Anschluß für ein Fernsprech-Spezialnetz ausgestattet werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Fachminister.

— MBl. NW. 1957 S. 30.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1957 —
B 2720.7280-IV.56

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

November 1956 auf 100 DM-Ost = 23,15 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1957 S. 31.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Siegelführung durch die Tierärztekammern

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1956 — II. Vet. 1110 — 199/56

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 163) den Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe die Verwendung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form gestattet.

— MBl. NW. 1957 S. 31.

Aenderung der Bestimmungen für die Vergebung der Okonomierat Heinrich Peitzmeier-Plakette

v. 5. März 1952

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 12. 1956 — II. 4a — Tgb. Nr. 368/56

Ziff. 4 Buchst. c meiner Bestimmungen für die Vergebung der Okonomierat Heinrich Peitzmeier-Plakette v. 5. März 1952 (MBl. NW. S. 487) erhält folgende Fassung:

„c) der Durchschnittsfettgehalt des Bestandes muß bei rotweißen und schwarzweißen Tieflandrindern mindestens 3,7% bei Rotvieh mindestens 3,9% betragen.“

— MBl. NW. 1957 S. 31.

G. Arbeits- und Sozialminister

J. Minister für Wiederaufbau

Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen aus Ungarn

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — V A 1 — 2100 — 2156 — 56 — IV A2 — KFH 200.3 u. d. Ministers für Wiederaufbau — III A — 6.47 — Tgb. Nr. 2436/56 v. 19. 12. 1956

I. Aufnahme

Die Bundesregierung hat sich gegenüber der österreichischen Regierung bereit erklärt, Flüchtlinge aus Ungarn, die infolge der politischen Ereignisse in Österreich Zuflucht gesucht haben, in die Bundesrepublik aufzunehmen. Soweit solche Flüchtlinge um Aufnahme in der

Bundesrepublik nachsuchen, erhalten sie von den zuständigen deutschen Dienststellen in Österreich im Rahmen der zwischen der Bundesregierung und der österreichischen Regierung getroffenen Vereinbarungen eine Einreisegenehmigung und werden dann unmittelbar in die Aufnahmelande der Bundesrepublik weitergeleitet.

II. Rechtstellung

Flüchtlinge aus Ungarn, die nicht deutsche Volkszugehörige sind (madjarische Flüchtlinge) und die nach Abschnitt I in die Bundesrepublik aufgenommen werden, werden als ausländische Flüchtlinge gem. § 5 der Asylverordnung v. 6. Januar 1953 (BGBL. I S. 3) anerkannt. Sie erhalten von den zuständigen Dienststellen des Bundesministers des Innern zunächst einen vorläufigen Anerkenntnissbescheid nach §§ 6 ff der Asylverordnung. Soweit die Flüchtlinge deutsche Volkszugehörige sind, gelten sie als Aussiedler gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 BVFG.

III. Verteilung

1. Flüchtlinge aus Ungarn, die dem Land Nordrhein-Westfalen mit Transporten aus Österreich zugewiesen werden, finden zunächst Aufnahme im Hauptdurchgangslager Bocholt. Sie werden von dort in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Arbeitsverwaltung und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten in die Gemeinden weitergeleitet. Eine Anrechnung auf die Aufnahmekapazität für Zuwanderer aus der SBZ und Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten findet nicht statt. Besondere Wohnungsbaumittel werden für diesen Personenkreis zunächst nicht bereitgestellt. Bei der Unterbringung dieser Flüchtlinge muß jedoch besonderer Wert darauf gelegt werden, daß keine nur befristeten Unterbringungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.
2. Der Unternehmensverband Bergbau hat sich bereit erklärt, Flüchtlinge aus Ungarn, die zu einer Arbeitsaufnahme im Bergbau bereit und geeignet sind, unterzubringen. Diese Flüchtlinge werden in der Regel nicht über das Hauptdurchgangslager Bocholt, sondern unmittelbar über die Bergbausammelstelle in Essen-Heisingen in die Gemeinden weitergeleitet und von den Zechen, bei denen die Arbeitsaufnahme erfolgt, untergebracht. Die Gemeinden werden jedoch auch in diesen Fällen durch das Hauptdurchgangslager Bocholt über die Einweisung unterrichtet.
3. Es ist vereinzelt vorgekommen, daß Flüchtlinge aus Ungarn, die für eine Aufnahme in anderen europäischen Staaten vorgesehen waren, die Transporte in diese Staaten im Bereich der Bundesrepublik verlassen und unmittelbar Aufnahme in den Gemeinden erbeten haben. Soweit solche Flüchtlinge, die nicht im Besitz einer Einreisegenehmigung nach der Bundesrepublik sind, sich in Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen melden, sind sie an das Hauptdurchgangslager Bocholt weiterzuleiten.

IV. Aufnahmeanweisung

Die Gemeinden werden hiermit gem. § 4 Abs. 1 des Landeswohnungsgesetzes v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 205) angewiesen. Flüchtlinge aus Ungarn, die ihnen nach Abschnitt III Ziff. 1 und 2 zugewiesen werden, aufzunehmen.

V. Fürsorgerische Betreuung

1. Die Flüchtlinge aus Ungarn sind, soweit es nicht gelingt, ihre Hilfsbedürftigkeit durch die Vermittlung von Arbeitsstellen zu beseitigen, nach den Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung, der Reichsgrundsätze und der hierzu ergangenen ergänzenden Vorschriften zu betreuen. Auf Leistungen der Arbeitslosenhilfe nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. April 1956 (BGBL. I S. 243) haben diese Personen keinen Anspruch.
2. Es kann davon ausgegangen werden, daß alle Flüchtlinge bereits im Durchgangslager mit vorerst ausreichender Bekleidung ausgestattet werden.
3. Bei der Hilfeleistung zur Beschaffung von Hausrat ist nach den Grundsätzen des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 3. 1955 betr. Fürsorge für Vertriebene und SBZ-Flüchtlinge, hier: Gewährung von Beihilfen und Darlehen zur Beschaffung von Hausrat — n. v. — IV A 2 KFH 11 — zu verfahren.

4. Da die Flüchtlinge, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, erhebliche Schwierigkeiten bei der Eingewöhnung in die veränderten Lebensumstände zu überwinden haben, sollte es mit einer Beseitigung der materiellen Hilfsbedürftigkeit nicht sein Bewenden haben. Es muß vielmehr durch verständnisvolle Behandlung und Beratung im Einzelfall — bei Jugendlichen unter Einschaltung des Jugendamtes — versucht werden, das Schicksal dieser Flüchtlinge zu erleichtern.
5. Über die Zahl der durch die öffentliche Fürsorge zu betreuenden ungarischen Flüchtlinge und die bei der Betreuung auftretenden Schwierigkeiten sowie über die sich aus praktischen Erfahrungen anbietenden und durchgeführten Hilfemaßnahmen — etwa die Vermittlung von Sprachkursen, die Unterstützung des Kontaktes mit Landsleuten usw. — ist dem Arbeits- und Sozialminister ein Erfahrungsbericht bis zum 31. März 1957 vorzulegen.

VI. Kostenregelung

1. Madjarische Flüchtlinge.

Der Bund hat sich bereit erklärt, 80 v. H. der Kosten der individuellen Fürsorge und der lagermäßigen Unterbringung der madjarischen Flüchtlinge außerhalb der pauschalierten Kriegsfolgenhilfe zu übernehmen.

a) Lagermäßige Unterbringung.

Soweit für die Unterbringung vorhandene Lager hergerichtet oder ausgestattet werden, hat der Bundesminister des Innern für Instandsetzungen einen Betrag bis zur Höhe von 250,— DM je unterzubringende Person und für die Einrichtung einen Betrag bis zu 200,— DM je unterzubringende Person vorweg für verrechnungsfähig erklärt.

Das Verfahren der Anerkennung der Herrichtungskosten richtet sich nach dem RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 19. 3. 1954 betr. Notunterkünfte Ost — n. v. — IV A 2/KFH/13 A —. Insoweit tritt dieser RdErl., der mit RdErl. v. 23. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1731) aufgehoben worden ist, wieder in Kraft.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) mit der Abweichung, daß als Lager auch Sammelterkünfte gelten, die durchschnittlich mit mindestens 10 Personen belegt sind.

b) Ersatzweise Unterbringung in Heimen und sonstigen Einrichtungen.

aa) Soweit die Flüchtlinge in Ermangelung vorhandener Lagerunterkünfte oder zur Vermeidung von Neubauten oder kostspieligen Instandsetzungen in Heimen oder sonstigen Einrichtungen untergebracht werden, kann der übliche Tagespflegesatz, höchstens jedoch 4,50 DM, vorerst für die Dauer von 8 Wochen verrechnet werden.

bb) Diese Einschränkung gilt nicht für anstaltspflegebedürftige Flüchtlinge.

cc) Läßt sich aus besonderen Gründen die Inanspruchnahme von Gaststätten für eine kurzfristige vorübergehende Unterbringung der Flüchtlinge nicht vermeiden, so können für wenige Tage mit einer in die Abrechnung aufzunehmenden besonderen Begründung die tatsächlichen Kosten verrechnet werden. Im übrigen gilt die unter aa) angeführte Einschränkung.

c) Unterbringung in Familien.

Werden Flüchtlinge freiwillig von deutschen Familien aufgenommen und untergebracht, so kommt eine Zahlung von Pflegesätzen durch die Bezirksfürsorgeverbände nicht in Betracht. Durch die Aufnahme entsteht ein privatrechtliches Verhältnis

zwischen den Vermietern oder Gastgebern und den Flüchtlingen. Bei Hilfsbedürftigkeit der Flüchtlinge sind Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge zu gewähren.

2. Volksdeutsche Flüchtlinge.

Die Aufwendungen für volksdeutsche Flüchtlinge, deren Anteil an der Gesamtzahl der Flüchtlinge gering ist, sind aus den den Fürsorgerträgern gem. § 17 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1956 v. 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 149) zufließenden Pauschbeträgen für die Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe zu decken.

3. Übernahme der Interessenquote durch das Land.

Die den Fürsorgeverbänden unter Beachtung der vorstehenden Verrechnungsgrundsätze nach Abrechnung des 80%igen Bundesanteils verbleibende Interessenquote von 20 v. H. wird durch das Land übernommen mit der Einschränkung, daß mit Wirkung vom 1. 4. 1957 die Interessenquote für Flüchtlinge, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und hilfsbedürftig sind, von den Fürsorgeverbänden zu tragen ist.

4. Abrechnung.

a) Die Regierungspräsidenten buchen

- aa) Aufwendungen in Höhe von 80 v. H. im Bundeshaushalt bei Kapitel 40 03 Titel 308 außerplanmäßig,
- bb) Aufwendungen in Höhe von 20 v. H. im Landeshaushalt bei Kapitel 06 96 Titel 453 außerplanmäßig.

Die Haushaltssmittel gelten sowohl für den Bundeshaushalt als auch für den Landeshaushalt in Höhe der den Bezirksfürsorgeverbänden zu erstattenden Aufwendungen als zugewiesen. Über den Nachweis der Kosten in den KFH-Abrechnungen ergeht weitere Mitteilung.

- b) Die Landschaftsverbände fordern die Erstattung ihrer 100%igen Aufwendungen mit der Vorlage des besonderen Nachweises der Kosten in den KFH-Abrechnungen (s. Ziff. 4a, letzter Satz) bei mir an.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innen- und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,

den Landschaftsverband Rheinland Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Münster (Westf.).

die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien
Städte.

— MBI. NW. 1957 S. 31.

Notz

Nordrhein-Westfalen-Atlas

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —
v. 2. 1. 1957 — Lapla II 174 — 1/57

Im Rahmen des Nordrhein-Westfalen-Atlas erscheint als weiteres Einzelblatt

„Die Niederschläge in Nordrhein-Westfalen“

Das Blatt gibt in 6 Karten eine Darstellung der regionalen Verteilung der Niederschlagsmengen im langjährigen Mittel und in Zeiten abnormer Feuchtigkeit und Trockenheit. In den beiden ersten Karten werden die Niederschläge im 40jährigen Mittel und der Monat des hauptsächlichen Niederschlags für die einzelnen Teilläufe des Landes gezeigt. Karte 3 vermittelt ein Bild

der Abweichung der Jahresniederschlagsmenge im Mittel der Jahre 1919—1921, die sich im Verlauf der 40jährigen Beobachtungsdauer als besonders trockene Jahre herausheben. Karte 4 zeigt die Jahresmenge derselben „Trockenjahre“ in Prozent des 40jährigen Mittels. In den Karten 5 und 6 sind die gleichen Angaben für die überdurchschnittlich feuchte Jahresgruppe 1925—1927 dargestellt. Durch diese Anordnung lassen sich u. a. die Räume erkennen, die auch in Trockenjahren in ausreichendem Maß berechnet wurden, und diejenigen, deren Nieder-

schlagsmengen in Feuchtyahren mehr oder weniger stark von den durchschnittlichen Mengen abweichen. Diese Zusammenhänge sind für wasserwirtschaftliche Überlegungen von der gleichen Bedeutung wie für Landwirtschaft, Industrie und Siedlung.

Der Vertrieb der Karte erfolgt durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von 7.— DM je Karte zuzüglich Porto und Verpackung.

— MBl. NW. 1957 S. 34.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

1. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 1. Tagung auf Freitag, den 18. Januar 1957, 15.00 Uhr, nach Düsseldorf, Haus des Landtags, Plenarsaal, einberufen worden.

T a g e s o r d n u n g

- 1) Eröffnung durch den Vorsitzenden der 1. Landschaftsversammlung
- 2) Namensaufruf und Verpflichtung der Mitglieder
- 3) Feststellung des Altersvorsitzenden und der beiden jüngsten Mitglieder als vorläufiger Schriftführer
- 4) Wahl und Verpflichtung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seines Stellvertreters
- 5) Wahl der Schriftführer der Landschaftsversammlung
- 6) Wahl der Mitglieder des Landschaftsausschusses und ihrer Stellvertreter
- 7) Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse und der Stellvertreter
- 8) Wahl von Mitgliedern des Landesjugendwohlfahrtausschusses und ihrer Stellvertreter

Düsseldorf, den 5. Januar 1957.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland:

K l a u s a

— MBl. NW. 1957 S. 35-36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)